



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

19. Jahrgang	Potsdam, den 15. Juli 2008	Nummer 9
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
14.7.2008	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2008/2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NTHG 2008/2009)	162
14.7.2008	Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze	172
14.7.2008	Bekanntmachung zur Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“	181

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2008/2009
(Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 –
NTHG 2008/2009)**

Vom 14. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „620 000 000 Euro“ durch die Angabe „888 000 000 Euro“ ersetzt.

2. Der dem Haushaltsgesetz 2008/2009 als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans für die Jahre 2008 und 2009 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Haushaltsplan
des Landes Brandenburg
für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Gesamtplan

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| I. | Haushaltsübersicht | (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO) |
| A. | Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben je Einzelplan | |
| II. | Finanzierungsübersicht | (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO) |
| III. | Kreditfinanzierungsplan | (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO) |

Teil I Haushaltsübersicht 2008

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	4 Personal- ausgaben
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		4.500			4.500	19.587.300
02		15.000	83.700		98.700	11.775.900
03		46.100.000	6.100.000		52.200.000	402.931.400
04		106.696.100	30.454.300	3.264.900	140.415.300	234.469.300
05		3.444.400	17.164.900	34.959.500	55.568.800	890.459.000
mehr(+)/weniger(-)						
05 neuer Ansatz		3.444.400	17.164.900	34.959.500	55.568.800	890.459.000
06		7.611.700	80.599.200	24.168.700	112.379.600	28.946.400
07		15.950.500	124.336.600	38.848.500	179.135.600	54.137.100
08		7.956.800	20.302.600	290.097.700	318.357.100	21.253.700
10	664.600	28.336.500	53.966.300	199.017.900	281.985.300	97.177.800
11		2.371.300	413.471.400	152.600.600	568.443.300	28.949.200
12		20.264.400	18.778.100	23.823.200	62.865.700	168.643.700
13		17.500			17.500	8.848.800
14		1.000			1.000	294.400
15						
20	5.445.300.000	97.981.600	2.601.369.100	326.562.800	8.471.213.500	115.348.100
mehr(+)/weniger(-)						
20 neuer Ansatz	5.445.300.000	97.981.600	2.601.369.100	326.562.800	8.471.213.500	115.348.100
Summe 2008	5.445.964.600	336.751.300	3.366.626.200	1.093.343.800	10.242.685.900	2.082.822.100
mehr(+)/weniger(-)						
Summe 2008 neu	5.445.964.600	336.751.300	3.366.626.200	1.093.343.800	10.242.685.900	2.082.822.100
Summe 2007	4.956.878.100	323.991.100	3.337.034.000	1.394.632.900	10.012.536.100	2.049.617.900
Vgl. zu 2007 neu	+489.086.500	+12.760.200	+29.592.200	-301.289.100	+230.149.800	+33.204.200

Teil I Haushaltsübersicht 2008

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
2.283.600	5.190.500		289.200		27.350.600	-27.346.100
3.376.000	400.900		32.400		15.585.200	-15.486.500
134.768.600	5.801.900	5.000.000	23.829.000	-1.000.000	571.330.900	-519.130.900
146.689.800	40.690.800		4.334.100		426.184.000	-285.768.700
11.311.300	297.606.000		36.235.300		1.235.611.600	-1.180.042.800
	+925.000				+925.000	-925.000
11.311.300	298.531.000		36.235.300		1.236.536.600	-1.180.967.800
7.930.400	472.022.300		56.653.500		565.552.600	-453.173.000
8.783.200	290.156.100		96.330.800	10.803.000	460.210.200	-281.074.600
11.186.300	52.964.600	6.765.500	391.577.600		483.747.700	-165.390.600
48.308.000	183.578.300	7.650.000	276.259.600	500	612.974.200	-330.988.900
12.147.500	679.568.500		359.355.500	79.900	1.080.100.600	-511.657.300
42.865.300	36.346.700		157.154.100		405.009.800	-342.144.100
1.363.000			89.000		10.300.800	-10.283.300
140.700					435.100	-434.100
						0
923.940.300	2.877.387.000		400.021.000	31.596.200	4.348.292.600	+4.122.920.900
-2.592.700	+1.667.700				-925.000	+925.000
921.347.600	2.879.054.700		400.021.000	31.596.200	4.347.367.600	+4.123.845.900
1.355.094.000	4.941.713.600	19.415.500	1.802.161.100	41.479.600	10.242.685.900	0
-2.592.700	+2.592.700					0
1.352.501.300	4.944.306.300	19.415.500	1.802.161.100	41.479.600	10.242.685.900	0
1.291.831.400	4.715.077.600	174.542.300	1.746.239.600	35.227.300	10.012.536.100	0
+60.669.900	+229.228.700	-155.126.800	+55.921.500	+6.252.300	+230.149.800	0

Teil I Haushaltsübersicht 2009

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	4 Personal- ausgaben
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		4.500		516.200	520.700	20.224.200
02		15.000	83.700		98.700	11.524.100
03		46.100.000	7.650.000		53.750.000	398.691.600
04		106.650.800	30.549.600	1.555.000	138.755.400	228.490.000
05		3.140.900	17.164.100	11.817.400	32.122.400	867.901.500
mehr(+)/weniger(-)						
05 neuer Ansatz		3.140.900	17.164.100	11.817.400	32.122.400	867.901.500
06		7.611.700	81.221.700	24.207.700	113.041.100	28.047.400
07		15.810.900	105.804.900	38.043.500	159.659.300	53.530.300
08		7.953.800	1.434.000	309.627.300	319.015.100	19.729.900
10	664.600	28.336.500	50.887.200	201.020.700	280.909.000	92.261.800
11		2.174.500	419.473.100	151.126.600	572.774.200	28.688.000
12		20.304.600	20.377.700	23.869.500	64.551.800	170.043.700
13		17.500			17.500	8.786.400
14		1.000			1.000	322.300
15						
20	5.549.300.000	97.156.600	2.530.562.300	140.731.500	8.317.750.400	152.866.700
mehr(+)/weniger(-)						
20 neuer Ansatz	5.549.300.000	97.156.600	2.530.562.300	140.731.500	8.317.750.400	152.866.700
Summe 2009	5.549.964.600	335.278.300	3.265.208.300	902.515.400	10.052.966.600	2.081.107.900
mehr(+)/weniger(-)						
Summe 2009 neu	5.549.964.600	335.278.300	3.265.208.300	902.515.400	10.052.966.600	2.081.107.900
Summe 2008 neu	5.445.964.600	336.751.300	3.366.626.200	1.093.343.800	10.242.685.900	2.082.822.100
Vgl. zu 2008 neu	+104.000.000	-1.473.000	-101.417.900	-190.828.400	-189.719.300	-1.714.200

Teil I Haushaltsübersicht 2009**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
2.493.400	5.223.800		715.500		28.656.900	-28.136.200
3.351.400	37.200		62.000		14.974.700	-14.876.000
136.285.100	10.739.900	9.700.000	18.469.800	-1.000.000	572.886.400	-519.136.400
149.853.200	40.820.200		4.581.700		423.745.100	-284.989.700
11.546.700	312.134.500		13.292.400		1.204.875.100	-1.172.752.700
	+2.220.000				+2.220.000	-2.220.000
11.546.700	314.354.500		13.292.400		1.207.095.100	-1.174.972.700
7.930.400	472.959.400		57.124.500		566.061.700	-453.020.600
8.981.900	287.674.200		97.052.500	10.093.900	457.332.800	-297.673.500
10.128.800	49.241.400		398.997.900	-1.750.000	476.348.000	-157.332.900
46.132.600	178.481.700	7.650.000	283.659.200	500	608.185.800	-327.276.800
11.876.100	578.698.900		331.379.500	-315.600	950.326.900	-377.552.700
42.564.800	37.493.600		167.743.700		417.845.800	-353.294.000
1.345.400			94.500		10.226.300	-10.208.800
144.000					466.300	-465.300
						0
956.721.000	2.800.235.400		381.858.000	29.353.700	4.321.034.800	+3.996.715.600
-6.220.000	+4.000.000				-2.220.000	+2.220.000
950.501.000	2.804.235.400		381.858.000	29.353.700	4.318.814.800	+3.998.935.600
1.389.354.800	4.773.740.200	17.350.000	1.755.031.200	36.382.500	10.052.966.600	0
-6.220.000	+6.220.000					0
1.383.134.800	4.779.960.200	17.350.000	1.755.031.200	36.382.500	10.052.966.600	0
1.352.501.300	4.944.306.300	19.415.500	1.802.161.100	41.479.600	10.242.685.900	0
+30.633.500	-164.346.100	-2.065.500	-47.129.900	-5.097.100	-189.719.300	0

Teil II Finanzierungsübersicht 2008

	Bisheriger Haushalts- ansatz 2008 (Mio EUR)	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) (Mio EUR)	Neuer Haushalts- ansatz 2008 (Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	10.242,7	--	10.242,7
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS			
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und haushaltstechnische Verrechnungen)	10.199,9	--	10.199,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und haushaltstechnische Verrechnungen)	9.903,0	--	9.903,0
3. Finanzierungssaldo	-296,9	--	-296,9
III. AUSGLEICH DES FINANZIERUNGSSALDOS			
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	207,9	--	207,9
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	3.853,3	--	3.853,3
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-3.645,4	--	-3.645,4
4.21 planmäßige Tilgungen	-3.645,4	--	-3.645,4
4.22 mögliche vorzeitige Tilgungen	--	--	--
4.23 Tilgungen kurzfristiger Schulden	--	--	--
5. Rücklagenbewegung	89,0	--	89,0
5.1 Entnahmen aus Rücklagen	130,2	--	130,2
5.2 Zuführungen an Rücklagen	-41,2	--	-41,2
6. Abwicklung der Vorjahre	--	--	--
6.1 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	--	--	--
6.2 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	--	--	--
7. Haushaltstechnische Verrechnungen	--	--	--
7.1 Ausgaben	-1,6	--	-1,6
7.2 Einnahmen	1,6	--	1,6
zusammen	296,9	--	296,9

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Teil II Finanzierungsübersicht 2009

	Bisheriger Haushalts- ansatz 2009 (Mio EUR)	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) (Mio EUR)	Neuer Haushalts- ansatz 2009 (Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	10.053,0	--	10.053,0
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS			
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und haushaltstechnische Verrechnungen)	10.013,4	--	10.013,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und haushaltstechnische Verrechnungen)	9.900,8	--	9.900,8
3. Finanzierungssaldo	-112,6	--	-112,6
III. AUSGLEICH DES FINANZIERUNGSSALDOS			
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	106,9	--	106,9
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	1.974,4	--	1.974,4
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-1.867,5	--	-1.867,5
4.21 planmäßige Tilgungen	-1.867,5	--	-1.867,5
4.22 mögliche vorzeitige Tilgungen	--	--	--
4.23 Tilgungen kurzfristiger Schulden	--	--	--
5. Rücklagenbewegung	5,7	--	5,7
5.1 Entnahmen aus Rücklagen	43,6	--	43,6
5.2 Zuführungen an Rücklagen	-37,9	--	-37,9
6. Abwicklung der Vorjahre	--	--	--
6.1 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	--	--	--
6.2 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	--	--	--
7. Haushaltstechnische Verrechnungen	--	--	--
7.1 Ausgaben	-1,7	--	-1,7
7.2 Einnahmen	1,7	--	1,7
zusammen	112,6	--	112,6

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2008

	Bisheriger Haushalts- ansatz 2008 (Mio EUR)	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) (Mio EUR)	Neuer Haushalts- ansatz 2008 (Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN			
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 3.853,3	-- --	-- 3.853,3
Zusammen	3.853,3	--	3.853,3
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE			
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 3.645,4	-- --	-- 3.645,4
Zusammen	3.645,4	--	3.645,4
III. NETTONEUVERSCHULDUNG insgesamt			
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 207,9	-- --	-- 207,9
Zusammen	207,9	--	207,9

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2009

	Bisheriger Haushalts- ansatz 2009 (Mio EUR)	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) (Mio EUR)	Neuer Haushalts- ansatz 2009 (Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN			
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 1.974,4	-- --	-- 1.974,4
Zusammen	1.974,4	--	1.974,4
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE			
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 1.867,5	-- --	-- 1.867,5
Zusammen	1.867,5	--	1.867,5
III. NETTONEUVERSCHULDUNG insgesamt			
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	-- 106,9	-- --	-- 106,9
Zusammen	106,9	--	106,9

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze*

Vom 14. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Brandenburgischen Bauordnung**

Die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 75), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:

„§ 39 Wertstoff- und Abfallbehälter, Abfallschächte“.

2. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entspricht die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des § 19 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 60 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei gegenüber der Außenwand vor- oder zurücktretenden Bauteilen gilt die Höhe des oberen Abschlusses des Bauteils über der Geländeoberfläche als Wandhöhe.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor den Außenwänden von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 9 m Gebäudehöhe genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m.“

- c) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „des Wandabschnitts,“ die Wörter „des Daches,“ eingefügt.

- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Garagen und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und mit nicht mehr als 3 m Gebäudehöhe dürfen ohne Abstandsflächen auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden (Grenzbebauung).“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „an den“ durch die Wörter „entlang der“ ersetzt.

- e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die sich bei Änderung rechtmäßig errichteter Gebäude ergebenden Abstandsflächen sind unbeachtlich, soweit die für den Gebäudebestand ermittelten Abstandsflächen nicht überschritten werden oder Gebäudeteile für sich genommen die Abstandsflächen einhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzungsänderung rechtmäßig errichteter Gebäude, ausgenommen Garagen und Nebengebäude nach Absatz 10 Satz 1, wenn die geänderte bauliche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist. Vor Erlöschen des Bestandsschutzes rechtmäßig errichteter Gebäudebestand gilt hinsichtlich der Anwendung der Sätze 1 und 2 weiter als rechtmäßig errichtet.“

4. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bauregelliste“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Vollgeschossen“ durch die Wörter „oberirdischen Geschossen“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „50 m³“ durch die Angabe „75 m³“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließend der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

8. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend oder aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenträumen oder als Außentreppe genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen. Satz 1 gilt nicht innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.“

* Die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

9. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

10. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse im Zuge notwendiger Flure und von Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenräume dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte in der Feuerwiderstandsdauer der Abschlüsse haben, wenn die Öffnung insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.“

11. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Wertstoff- und Abfallbehälter, Abfallschächte

Für bewegliche Wertstoff- und Abfallbehälter ist eine befestigte Fläche auf dem Grundstück vorzusehen. Innerhalb von Gebäuden dürfen Wertstoff- und Abfallbehälter nur in gut belüfteten Räumen aufgestellt werden, deren raumabschließende Bauteile feuerbeständig sind. Abfallschächte sind unzulässig.“

12. Dem § 45 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 60 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

13. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Objektplaner erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,
2. danach mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat,
3. über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bauprodukten- und Bauplanungsrechts, verfügt und
4. bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist.

Die Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 gelten als erfüllt, wenn im Rahmen des Studiums entsprechende Lehr-

veranstaltungen zur Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder im Anschluss an das Studium vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach den dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist.

(5) Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Absatz 4 wird durch eine Urkunde oder Bescheinigung der Brandenburgischen Architektenkammer oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführt. Soweit Bedienstete einer Baudienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Bauvorlagen erstellen, wird der Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch eine Bescheinigung der Baudienststelle geführt.

(6) Als Fachplaner ist bauvorlageberechtigt, wer unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen erstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 4 verfasst werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

14. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Großen kreisangehörigen Städte, denen diese Aufgabe übertragen ist, nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf eine Große kreisangehörige Stadt sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 132 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „§ 121 der Kommunalverfassung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes und des § 38 Abs. 1 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes finden keine Anwendung.“

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Beseitigung“ durch die Wörter „die Beseitigung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts hoheitliche Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisa-

tionsgesetzes übertragen, so besteht keine Haftung des Landes oder des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde anstelle der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.“

17. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche und 75 m³ umbautem Raum.“

b) Absatz 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen, die mit einem Abstand von nicht mehr als 0,20 m an Dach- oder Außenwandflächen angebracht oder mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als 10 m² und einer Bauhöhe von nicht mehr als 0,60 m auf Flachdächern aufgestellt werden.“

c) Absatz 7 Nr. 7 und 8 wird wie folgt gefasst:

„7. Schwimmbeckenabdeckungen mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche,

8. Stege in Gewässern, wie Boots- oder Badestege.“

d) Absatz 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m² Ansichtsfläche und nicht mehr als 10 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen festsetzt.“

18. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vorbescheidsverfahren

(1) Vor Einreichung des Bauantrags kann die Bauaufsichtsbehörde einzelne der selbstständigen Beurteilung zugängliche Fragen zu einem Bauvorhaben durch schriftlichen Vorbescheid beantworten. Soweit sich die Fragen auf behördliche Entscheidungen beziehen, die nach § 67 Abs. 1 Satz 2 in eine Baugenehmigung eingeschlossen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten.

(2) Die zur Beurteilung der Fragen erforderlichen Zeichnungen oder Pläne müssen den Anforderungen an Bauvorlagen entsprechen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind dem Antrag ferner die Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung nach den für die weiteren behördlichen Entscheidungen geltenden Vorschriften erforderlich sind.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 beträgt die Geltungsdauer des Vorbescheides abweichend von § 69 drei Jahre.“

19. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen

1. dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung entsprechen,
2. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1, vereinbar sind.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Bautechnische Nachweise

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz und die Energieeinsparung ist durch bautechnische Nachweise zu belegen. Für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind bautechnische Nachweise nur erforderlich, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 80 vorgeschrieben ist.

(2) Einer Vorlage und Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nur, soweit eine Prüfung durch die Absätze 4 bis 6 oder durch Rechtsverordnung nach § 80 vorgeschrieben ist oder im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde verlangt wird.

(3) Die Prüfberichte über die Prüfung der Brandschutznachweise müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Die übrigen erforderlichen Prüfberichte und Prüfbescheinigungen müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorliegen.

(4) Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen.

(5) Die Prüfung der Brandschutznachweise erfolgt bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfingenieur für Brandschutz. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen. Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, erfolgt die Prüfung der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Beurteilung der Bauvorlagen.

(6) Die Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung erfolgt bei Sonderbauten durch Sachverständige, soweit diese Nachweise nicht durch Prüf-

sachverständige erstellt sind. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise ist durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

(7) Einer Prüfung der bautechnischen Nachweise für Gebäude geringer Höhe ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 150 m² Grundfläche sowie sonstiger baulicher Anlagen mit nicht mehr als 10 m Bauhöhe bedarf es nicht.

(8) Einer Prüfung der Standsicherheitsnachweise bedarf es nicht, soweit Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden, die von einer nach dem Recht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland für eine Typenprüfung zuständigen Behörde allgemein geprüft sind.“

21. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis nach einer aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung und die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Baugenehmigung ein. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässernutzungen, für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren.“

22. In § 68 Abs. 5 wird die Angabe „(§ 76 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 76 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

23. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 127 der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „§ 116 der Kommunalverfassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 130 der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „§ 119 der Kommunalverfassung“ ersetzt.

24. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Bautechnischen Prüfamt“ gestrichen und die Wörter „überprüfen diese Behörden“ durch die Wörter „überprüft sie“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „oder die“ das Wort „baulichen“ eingefügt.

25. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „bauaufsichtlich

anerkannten Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger“ durch die Wörter „der Prüfsachverständigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine bauliche Anlage darf nicht benutzt werden, wenn

1. der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht angezeigt wurde,
2. nach Absatz 1 vorzulegende Erklärungen oder Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
3. eine nach § 75 Abs. 5 Satz 2 verlangte Überprüfung vom Bauherrn nicht ermöglicht wurde.“

26. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. abweichend von einer Baugenehmigung, Abweichungsentscheidung oder Befreiung die erteilten Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bauherr oder als dessen Vertreter entgegen der Vorschrift des § 47 Abs. 1 keinen Objektplaner oder Unternehmer bestellt oder der Mitteilungspflicht aus § 47 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. als Bauherr oder als dessen Vertreter entgegen der Vorschrift des § 47 Abs. 1 die Bauüberwachung nicht durch einen nach § 49 geeigneten Objektplaner durchführen lässt,
3. als Unternehmer oder als dessen Vertreter bei den übernommenen Arbeiten entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 1 die Technischen Baubestimmungen nicht beachtet oder der Vorschrift des § 50 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. als Objektplaner oder als dessen Vertreter bei der Überwachung der Bauarbeiten der Vorschrift des § 49 zuwiderhandelt,

5. als Objektplaner entgegen § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 5 oder § 76 Abs. 1 Nr. 1 eine unrichtige Erklärung abgibt,
6. als Prüfsachverständiger entgegen § 66 Abs. 4 Satz 2 oder § 66 Abs. 5 Satz 2 einen unrichtigen Prüfbericht oder als Prüfsachverständiger entgegen § 66 Abs. 6 Satz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. als Prüfsachverständiger entgegen § 76 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
8. als Vermessungsingenieur entgegen § 68 Abs. 3 eine unrichtige Einmessungsbescheinigung ausstellt.“

27. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bauvorlagen“ die Wörter „und deren Prüfung“ eingefügt.
 - bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Umfang, Inhalt und Zahl der besonderen Bauvorlagen und deren Prüfung, die für die in die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 eingeschlossenen Entscheidungen erforderlich sind.“
 - ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg amtlich bekannt gemachten“ durch die Wörter „von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfsachverständigen“ die Wörter „und Prüfsachverständige“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „die Sachverständigen“ durch die Wörter „Prüfsachverständigen und Sachverständigen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die Sachverständigen“ durch die Wörter „Prüfsachverständigen und Sachverständigen“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 8 wird das Wort „Sachverständigen“

durch die Wörter „Prüfsachverständigen und Sachverständigen“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 66 Abs. 6)“ durch die Angabe „(§ 66 Abs. 8)“ ersetzt.

28. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften für vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellte Gebäude die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien festsetzen, wenn die erforderlichen Maßnahmen technisch und rechtlich möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sind, zu einer Verminderung des Energiebedarfs beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können. Die Gemeinde kann dabei insbesondere

1. Mindestflächen für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen festsetzen,
2. die Nutzungspflicht abhängig machen von
 - a) Änderungen am Gebäude, wie der vollständigen oder teilweisen Erneuerung der Dacheindeckung, der Dächer oder der Fassaden,
 - b) dem Austausch von Heizkesseln oder Anlagen zur Wärmeerzeugung.

Für diese örtlichen Bauvorschriften gelten die §§ 2, 4 und 6 bis 11 sowie die Anlage (zu §§ 5 und 7) des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

29. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ändert sich die Rechtslage nach der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, so hat die Bauaufsichtsbehörde die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Maßnahmen zur Beseitigung eines vor Änderung der Rechtslage geschaffenen Zustands sind unzulässig, wenn dieser nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht untersagt werden könnte.“

- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Gemeinden sollen unwirksame Festsetzungen durch Satzung aufheben. § 81 Abs. 9 Satz 3 und § 81 Abs. 10 Satz 2 finden keine Anwendung.“

- c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) § 69 in der seit dem 1. August 2006 geltenden Fassung ist auf alle Baugenehmigungen und Vorbescheide anzuwenden, deren Geltungsdauer am 1. August 2006 noch nicht abgelaufen war.“

(8) Die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder nehmen die ihnen bisher übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde weiter wahr. Die kommunalrechtlichen Vorschriften über den Widerruf der Übertragung von Aufgaben sind entsprechend anzuwenden.

(9) Bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sind § 51 Abs. 5 Satz 2 sowie § 70 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der am 16. Juli 2003 verkündeten Brandenburgischen Bauordnung (GVBl. I S. 210) weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Architektengesetzes

Das Brandenburgische Architektengesetz vom 8. März 2006 (GVBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2
Erstmaliges Erbringen von Leistungen,
besondere Bestimmungen für auswärtige
Architektinnen und Architekten sowie
für Partnerschaften und Gesellschaften“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges Erbringen von Leistungen durch auswärtige Architektinnen und Architekten“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt ohne Prüfung der Befähigungsnachweise, wenn eine Löschung aus einer Architektenliste nicht länger als

zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund vorliegt.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Von antragstellenden Personen aus anderen Herkunftsstaaten kann die Vorlage von Unterlagen und Bescheinigungen gemäß Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), verlangt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG genügen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Berufsqualifizierende Abschlüsse von Hochschulen außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden anerkannt, wenn die Ausbildung in der Fachrichtung mit einer Ausbildung nach Absatz 2 gleichwertig ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Einzelfall können Ausnahmen von den Nachweispflichten nach Satz 3 zugelassen werden.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufspraxis“ werden die Wörter „einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer Ausbildung nachgewiesen, die nach dem Recht eines in Absatz 2 Satz 1 genannten Staates reglementiert ist, darf eine zweijährige Berufserfahrung nicht gefordert werden.“

4. Die Überschrift des Teiles 2 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 2
Erstmaliges Erbringen von Leistungen,
besondere Bestimmungen für auswärtige
Architektinnen und Architekten sowie
für Partnerschaften und Gesellschaften“.**

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges
Erbringen von Leistungen durch auswärtige
Architektinnen und Architekten“.**

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung ihres Herkunftsstaates führen dürfen oder
2. die Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 erfüllen und ihr Herkunftsstaat eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt

(auswärtige Architektinnen und Architekten), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 1 im Land Brandenburg ohne Eintragung in die Architektenliste führen.

(2) Auswärtige Architektinnen und Architekten haben die erstmalige Erbringung von Leistungen der Architektenkammer anzuzeigen und die entsprechenden Nachweise, die zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 berechtigen, vorzulegen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und erhalten hierüber eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Geltungsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Satz 1 genannten Personen bereits über eine Bescheinigung einer anderen deutschen Architektenkammer verfügen. Auswärtige Architektinnen und Architekten, die Leistungen im Land Brandenburg erbringen, haben die Berufspflichten gemäß § 3 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 31 entsprechende Anwendung.“

- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.

6. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Architektenkammer nimmt beim Vollzug dieses

Gesetzes die in Artikel 56 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Aufgaben als zuständige Behörde wahr.“

**Artikel 3
Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes**

Das Brandenburgische Ingenieurgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 87), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

- „§ 16 Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges Erbringen von Leistungen durch auswärtige Beraterinnen und Ingenieure
§ 17 Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure
§ 18 Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), genügen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der an einer deutschen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung“ durch die Wörter „einer Ausbildung nach Absatz 2“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von antragstellenden Personen aus anderen Herkunftsstaaten kann die Vorlage von Unterlagen und Be-

scheinungen gemäß Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist; sie kann ferner nach Fachrichtungen geordnete Verzeichnisse führen.“

bb) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ingenieurkammer nimmt beim Vollzug dieses Gesetzes die in Artikel 56 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Aufgaben als zuständige Behörde wahr.“

4. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Wahlordnung kann bestimmt werden, dass die Vertreter der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung in die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses wird die Ingenieurkammer durch die Person vertreten, die den Vorsitz des Eintragungsausschusses führt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ingenieure können der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder oder Anwärter angehören und sind in die entsprechende Liste einzutragen. Pflichtmitglieder sind die Beratenden Ingenieure und die bauvorlageberechtigten Ingenieure. Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder bilden die Kammermitglieder. Die Ingenieurkammer führt

1. die Liste der Beratenden Ingenieure,
2. die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure,
3. die Liste der freiwilligen Mitglieder und
4. die Liste der Anwärter.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „drei Jahren“ durch die Angabe „zwei Jahren“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist als Pflichtmitglied auf Antrag einzutragen, wer

1. die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 Satz 2 oder 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllt,
2. im Land Brandenburg seine Hauptwohnung oder seine Niederlassung hat oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung ausübt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „freiwilligen Mitglieder“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer Ausbildung nachgewiesen, die nach dem Recht eines in § 1 Abs. 2 genannten Staates reglementiert ist, darf eine zweijährige Berufserfahrung nicht gefordert werden.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8 und wie folgt gefasst:

„(7) Der Wechsel zu einer anderen Liste ist zulässig, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer erlischt, wenn ein Mitglied gegenüber der Kammer den Austritt erklärt oder die Eintragung nach § 22 gelöscht wird.

(8) Die Eintragung in eine Liste erfolgt ohne Prüfung der Befähigungsnachweise, wenn eine Löschung aus einer Liste einer Ingenieurkammer nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund vorliegt.“

8. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „oder wer zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 16 berechtigt“ gestrichen.
9. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Führen der Berufsbezeichnung und erstmaliges Erbringen von Leistungen durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung ihres Herkunftsstaates führen dürfen oder
2. die Voraussetzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 erfüllen und ihr Herkunftsstaat eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt

(auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 15 im Land Brandenburg ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure führen.

(2) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure, die nicht Mitglied in einer deutschen Ingenieurkammer sind, haben die erstmalige Erbringung von Leistungen der Ingenieurkammer anzuzeigen und die entsprechenden Nachweise, die zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 berechtigen, vorzulegen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und erhalten hierüber eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Geltungsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Satz 1 genannten Personen bereits über eine Bescheinigung einer anderen deutschen Ingenieurkammer verfügen. Auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure, die Leistungen im Land Brandenburg erbringen, haben die Berufspflichten gemäß § 24 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 30 entsprechende Anwendung.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 stellt der Eintragungsausschuss fest. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 vorliegen, so entscheidet der Eintragungsausschuss. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure

(1) Die am 1. August 2008 in das bestehende Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen haben die Berufspflichten gemäß § 24 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen finden die §§ 27 bis 30 entsprechende Anwendung.

(2) Für die zum 1. August 2008 in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Personen besteht keine Verpflichtung zur Eintragung als Pflichtmitglied in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 13. Die in dieses Verzeichnis eingetragenen Personen können Pflichtmitglieder werden. Nach dem 1. August 2008 erfolgen keine Neueintragungen in das Verzeichnis nach Absatz 1.

§ 18

Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen,
2. nicht in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure einer deutschen Ingenieurkammer eingetragen sind und
3. im Land Brandenburg erstmalig Leistungen als bauvorlageberechtigter Ingenieur erbringen wollen

(auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure), werden in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen. § 16 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 24 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die zum Erwerb der Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 zu leistende Fortbildung zu gewähren.“

11. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung

Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Brandenburgischen Bauordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I
bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung zur Volksinitiative
nach Artikel 76 der Verfassung
des Landes Brandenburg
„Keine neuen Tagebaue – für eine
zukunftsfähige Energiepolitik“**

Vom 14. Juli 2008

Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner 70. Sitzung am 10. Juli 2008 die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ ab.

Potsdam, den 14. Juli 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

184

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 15. Juli 2008

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0